

Antrag

1 W1.03

**Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)
Anpassung der Zweckverbandsstatuten**

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10 Ziffer 3 der Gemeindeordnung:

- 1 Die Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal in der Fassung vom 2. März 2010 werden genehmigt.
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Weisung

1. Um was geht es?

In einem Zweckverband schliessen sich selbständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen. Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig.

Die politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal); Kloten, Lufingen, Winkel, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten); Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck); Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal) bilden zusammen den Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“. Die GVG bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.

Die geltenden Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) stammen aus dem Jahre 1973. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006);
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen. Die Bau- und Betriebskommission der GVG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Mit den total revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Bau- und Betriebskommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Die Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal beantragt den Verbandsgemeinden, die total revidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

2. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 1973

Vorbemerkung:

Mit der vorliegenden Revision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung.
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung.
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung.
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

Allgemeines:

Neuerungen:

- Wo möglich wird der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher im Zweckverbandsvertrag geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Anhang oder Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Zweckverbandsstatuten nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.
- Es wird konsequent der Begriff „Statuten“ verwendet (anstelle von „Vertrag“ oder „Vereinbarung“) und wo nötig werden weitere veraltete Begriffe ersetzt.

Kapitel 1. Bestand und Zweck:

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Neuerungen:

- Mit der Revision der Kantonsverfassung wurden die Zivilgemeinden abgeschafft. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2010 mit ihren politischen Gemeinden – welche dann neu als Verbandsgemeinden aufgeführt werden (z.B. Niederhasli) – vereinigt werden.

Kapitel 2. Organisation:

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeines:

Neuerungen:

- Die Amtsdauer der Verbandsorgane wird einleitend festgelegt.
- Die Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei „Alltagsgeschäften“ wird verankert.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein proaktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit erteilt.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes:

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben bei Fr. 4'000'000.00, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 500'000.00).
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1 - 3,5% der Stimmberechtigten) bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Die Verbandsgemeinden:

Neuerungen:

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert – mit der Bedingung, dass diese Mehrheit gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügt. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung:

Neuerungen:

- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Jede der angeschlossenen Gemeinden ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.
- Die Delegiertenversammlung wählt – auf Vorschlag der Gemeindegruppen und jeweils in einem Fall auf Vorschlag der Bau- und Betriebskommission – die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- Der Delegiertenversammlung sind Ausgabenbeschlüsse vorbehalten, die sich zwischen die Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission und dem obligatorischen Referendum schieben.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Die Bau- und Betriebskommission:

Neuerungen:

- Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb dürfen nur noch Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung gleichzeitig auch der Betriebskommission angehören.
- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt neu bei der Bau- und Betriebskommission (anstelle Delegiertenversammlung), d.h., dass ihr alle Aufgaben und Kompetenzen zustehen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.
- Die nicht mehr adäquaten Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert (siehe auch dieses Kapitel, „Allgemeines“, Punkt 4).
- Die Bau- und Betriebskommission kann – im Sinne einer Kompetenzdelegation – Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Die Rechnungsprüfungskommission:

Neuerungen:

- Aufgaben und Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.

Kapitel 3. Personal:

Neuerungen:

- Es wird explizit festgelegt, dass für das Personal des Verbandes grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich gelten.

Kapitel 4. Verwaltung:

Das Kapitel regelt den rechtlichen Rahmen für die Einsetzung einer Geschäftsstelle.

Neuerungen:

- Aufgrund der Koppelung des Sitzes des Zweckverbandes an den Sitz der Geschäftsstelle, ist es nötig, dass die Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes domiziliert ist. Ansonsten könnten bezüglich Gerichtsstand und Wahlleitung rechtliche Probleme entstehen.

Kapitel 5. Pflichten der Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen:

Das Kapitel regelt die allgemeinen und besonderen Pflichten der Verbandsgemeinden. Die Änderungen sind rein formeller Art.

Kapitel 6. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung:

Das Kapitel umreisst den baulichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Rahmen, innerhalb welchem die Wasserversorgung erfolgt.

Neuerungen:

- Die Ausführungen in diesem Kapitel werden auf das Wesentliche beschränkt. Die Wasserbeschaffung und die Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen werden in einem separaten Anhang geregelt. Auch Bauten und Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, werden in einem Anhang aufgeführt. Allfällige technische Aktualisierungen können so vorgenommen werden, ohne dass die Statuten geändert werden müssen.

Kapitel 7. Finanzielles:

Das Kapitel legt die Grundlage für die Haushaltsführung des Zweckverbandes und bestimmt die Verteilung der anfallenden Kosten.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Neuerungen:

- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt.
- Der Manipulierfonds wurde abgeschafft.
- Die Haftpflicht wird geregelt und die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden werden explizit bestimmt (gemäss Kostenverteiler).

Kapitel 8. Aufsicht und Rechtsschutz:

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:

- Die zustehenden Rechtsmittel werden präziser geregelt. Die Umformulierungen in den Statuten erhöhen die Rechtssicherheit.

Kapitel 9. Austritt und Auflösung:

Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

Kapitel 10. Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Statuten geregelt.

Neuerungen:

- Übergangsbestimmungen sind keine mehr notwendig

3. Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 24. November 2009 wurde der Entwurf der total revidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 25. Januar 2009 sowie die Stellungnahme des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL vom 22. Dezember 2009 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Gemeinde Wallisellen

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Der Gemeinderat empfiehlt, der Anpassung der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Wallisellen, 27. April 2010

Gemeinderat Wallisellen

Der Präsident: Der Schreiber:

Otto Halter

Urs Müller

Referent: Gemeinderat Urs Remund, Ressortvorsteher Finanzen und Beteiligungen
Anhang: Statuten GVG

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Neue angepasste Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden:

- Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal);
- Kloten, Lufingen, Winkel, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten);
- Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck);
- Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal);

bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die GVG besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales.

Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:

1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GVG und/oder der Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GVG erforderlich sind;
2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;
3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- beziehungsweise Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfolgt jeweilen zu den vom zuständigen Organ der GVG festzusetzenden Bedingungen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe der GVG sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, soweit keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Bau- und Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.00;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00.

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Bau- und Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 750 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Verbandsstatuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dazumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 43 Mitgliedern.

41 Mitglieder sind Abgeordnete der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Vizepräsident der Bau- und Betriebskommission sind zusätzlich Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge, und zwar ohne Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen derartiger Verträge;
4. die Genehmigung von Verträgen zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen;
5. die Festlegung der für die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen geltenden Wasseroptionen;
6. von Fall zu Fall die Festsetzung der Bedingungen, zu denen weitere Gemeinden oder Gemeindegruppen neu in die GVG aufgenommen werden;
7. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
8. die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission;
9. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
10. die Wahl der Stimmzähler;
11. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;
12. die Genehmigung des Voranschlages sowie die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung;
13. die Genehmigung des Geschäftsberichts der Bau- und Betriebskommission;
14. die Abnahme einzelner Bauabrechnungen, soweit es sich um Bauvorhaben handelt, die nicht von der Bau- und Betriebskommission in eigener Kompetenz verwirklicht werden konnten;
15. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 4'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00;
16. die Ermächtigung der Bau- und Betriebskommission, die im einzelnen Fall erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Bau- und Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Der Präsident oder der Vizepräsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.
Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen zusammen:

1. ordentlicherweise jeweils im 3. Quartal zur Festsetzung des Voranschlages und im 1. Quartal zur Abnahme der Rechnung;
2. ausserordentlicherweise auf schriftliches Begehren der Bau- und Betriebskommission oder von mindestens drei Verbandsgemeinden.

Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Bau- und Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Über die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sowie über das Wesentliche der abgegebenen Voten wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Aktuar unterzeichnet und allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zugestellt. Das Protokoll wird innert 10 Tagen nach der Versammlung am Sitz der GVG zur Einsichtnahme aufgelegt und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 30 Tagen nach der Versammlung ein schriftlicher Rekurs erhoben wird.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

2.5 Die Bau- und Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

Das neunte Mitglied, womöglich ein Jurist mit Verwaltungserfahrung, wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber. Sie schlägt der Delegiertenversammlung Präsidium und Vizepräsidium zur Wahl vor.

Als Aktuar und als Rechnungsführer können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission sind. Sie haben in der Kommission nur beratende Stimme.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Wahl der Geschäftsstelle;
3. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
4. der Vollzug von rechtskräftigen Verbandsbeschlüssen;
5. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung und die Anstellung der Mitarbeitenden;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00;
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000.00;
8. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. die Aufstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
10. das Erstellen der Bauabrechnungen;
11. die Massnahmen über gebundene Ausgaben;
12. die Ausgaben für dringliche, unvorhersehbare Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Sie kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Art. 30 Beschlussfassung

Beschlussfähig ist die Bau- und Betriebskommission, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Für die Geschäftsführung der Kommission gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 31 Einberufung

Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder dies verlangen zusammen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern, abgesehen von dringlichen Fällen, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen.

Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

Das fünfte Mitglied wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber.

Als Aktuar kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission ist. Sie hat in der Kommission nur beratende Stimme.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

3. Personal

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

4. Verwaltung

Art. 36 Geschäftsstelle

Die Besorgung des Sekretariats und des Rechnungswesens des Zweckverbandes obliegt einer Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle kann einer Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Mit den Aufgaben der Geschäftsstelle kann auch eine private Firma, welche ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, betraut werden.

Art. 37 Betriebsleitung

Die technische Leitung der Zweckverbandsanlagen obliegt einem Betriebsleiter, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Betriebsreglement zu umschreiben sind.

Die Betriebsleitung kann auch einem Gemeindewerk oder einem in Wasserversorgungsfragen erfahrenen Ingenieurbüro übertragen werden.

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

5. Pflichten der Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen

Art. 39 Treuepflicht

Die Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen haben alles zu tun, was zur Erreichung des Verbandszweckes nötig ist, und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zweckverbandes zuwider läuft.

Art. 40 Besondere Pflichten

Die Zweckverbandsgemeinden sind gehalten, ohne Verzug ihrer Gemeindegruppe beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.

Verträge der Zweckverbandsgemeinden unter sich sowie Verträge der Zweckverbandsgemeinden und der Gemeindegruppen mit dritten Wasserversorgungen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband, welche nur wegen Verletzung von Interessen der GVG verweigert werden darf.

6. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung

6.1 Wasserbeschaffung

Art. 41 Möglichkeiten

Die Beschaffungsmöglichkeiten sind im Anhang A ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Art. 42 Bauten und Anlagen

Der Zweckverband befasst sich in der Regel nur mit Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 3, Absatz 2, Ziff. 1.

Anzustreben sind Zuleitungsanlagen, die es ermöglichen, jeder Gemeindegruppe die Fremdwassermenge von mindestens zwei Seiten her zuzuleiten.

Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben. Ausgenommen sind Messeinrichtungen und die in Absatz 3 genannten Steuerungsanlagen, zu welchen die Organe der GVG jederzeit Zutritt haben müssen.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungs-Trassen behilflich zu sein.

Bauten und Anlagen sind im Anhang B ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

6.2 Wasserzuteilung

Art. 43 Optionen

Die Optionsmengen der einzelnen GVG-Gemeindegruppen sind im Anhang C ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Art. 44 Verschiebung von Optionsquoten

Beansprucht eine Gemeindegruppe vorübergehend oder dauernd mehr Wasser, als ihr gesamthaft gemäss Optionsquote zugeteilt ist, so hat sie die gewünschte Zusatzquote bis zum 30. Juni des vor dem erhöhten Bezug laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle anzumelden.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung vorübergehend, so hat die übernehmende Gemeindegruppe für die Zusatzquote den entsprechenden Leistungspreis zu bezahlen und die abgebende Gruppe Anspruch auf entsprechende Reduktion ihres Leistungspreises.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung während drei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so gilt für die Zusatzquote nicht nur die Regelung von vorstehendem Absatz 2, sondern es kann alsdann die abtretende Gemeindegruppe verlangen, dass ihr ausserdem die seit Beginn der ursprünglichen Optionszuteilung bezahlten Leistungspreise bar und ohne Zins vergütet werden.

Über Mehr- und Minderbeanspruchung haben sich die Gemeindegruppen unter Vorbehalt der Zustimmung des Zweckverbandes grundsätzlich direkt zu verständigen; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann jedoch durch Zweckverbandsbeschluss eine vorübergehende Mehr- oder Minderzuteilung angeordnet werden, sofern dabei die Wasserversorgung der abtretungspflichtigen Gemeindegruppe während der laufenden Optionsdauer sichergestellt ist.

Art. 45 Überbezüge von Optionen

Für Überbezüge der Gemeindegruppen über die Optionsmenge hinaus haben die entsprechenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden den Leistungspreis zu bezahlen.

Führen Überbezüge der Gemeindegruppen zu Überbezügen des Zweckverbandes gegenüber dessen Wasserlieferanten, so sind alle daraus sich ergebenden Konsequenzen von den verursachenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden zu übernehmen.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

7. Finanzielles

Art. 46 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Kostenverteiler

Die Wasserabgabe der GVG wird den Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen nach einem Doppeltarif verrechnet, das heisst mit Hilfe eines Leistungspreises je m³ der gesamten optierten Tagesbezugsmenge und mit Hilfe eines Arbeitspreises je m³ der effektiven Jahresbezugsmenge. Der Leistungspreis richtet sich nach den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen. Der Arbeitspreis richtet sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG bei eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen erwachsen.

Art. 48 Rechnungsstellung

Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Voranschlages provisorisch für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen erfolgt dreimonatlich pro rata mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres auf Grund der Betriebsergebnisse des Vorjahres und unter Vorlage detaillierter Rechnungsauszüge und eines nachgeführten Planes der im Leistungspreis berücksichtigten Anlagen der GVG. Nachzahlungen oder Rückerstattungen auf Grund der definitiven Abrechnung sind innert einem Monat ab Rechnungsstellung zu leisten. Massgebend bei der definitiven Berechnung des Leistungspreises sind die dannzumal geltenden Optionen.

Art. 49 Subventionen

Alle Projekte samt Kostenvoranschlag für von der GVG zu errichtende Anlagen sind zur Erwirkung der Subventionen von der GVG zur Genehmigung an die zuständigen Amtsstellen einzureichen, ebenso die Bauabrechnungen. Soweit die GVG nicht auf freiwilliger Basis die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel beschaffen kann, sind die Zweckverbandsgemeinden verpflichtet, ihr nach Massgabe ihrer Optionsquoten zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinsliche Darlehen zu gewähren oder allenfalls entsprechende Bürgschaft zu leisten.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler bei der Wasserabgabe.

8. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Zweckverband steht nach Massgabe der Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung unter Staatsaufsicht.

Art. 52 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

9. Austritt und Auflösung

Art. 53 Austritt

Unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren kann jede Gemeinde auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung bei der Wasserabgabe.

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010

10. Schlussbestimmungen

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten ist die Verbandsvereinbarung vom 15. März 1973 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich